

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu der Beschlussempfehlung des Europaausschusses
- Drucksache 5/7887 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/7233 -**

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

"4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Der Veranstalter muss aus mindestens drei Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der drei oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen.'

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Von den Bestimmungen des Absatzes 3 kann die Landesmedienanstalt Ausnahmen zulassen, wenn durch geeignete Auflagen die Sicherung der Meinungsvielfalt gewährleistet wird.'"

2. Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

"5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

'1. für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits zwei von dem Antragsteller veranstaltete Vollprogramme und ein Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart

a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet werden,

b) herangeführt und nach § 35 Abs. 2 weiterverbreitet werden oder

c) ortsüblich empfangbar sind

und der Antragsteller dadurch im jeweiligen Verbreitungsgebiet einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung erlangt.'

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Worte 'für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm' werden gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und die Worte 'für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm' werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Verbreitet ein Veranstalter eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mehr als zwei Vollprogramme und ein Spartenprogramm und erlangt dadurch einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Einem Antragsteller sind alle Programme in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen.'

c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

'(5) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen und Kooperationen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmlieferung durch Dritte abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen.'"

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
4. Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

"7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Landesmedienanstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn während einer Zulassungsperiode innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschaften oder Dritte übertragen werden.'"

5. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 8 bis 10.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Schaffung der Möglichkeit, auch in Thüringen ein Funkhausmodell einrichten zu können. Das Modell eines Funkhauses ist verfassungsrechtlich zulässig. In verschiedenen Bundesländern wird dieses Modell praktiziert, auch wenn es wie in Schleswig-Holstein und Hessen nur ein Funkhaus mit mehreren Programmen gibt. Für Thüringen erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Errichtung eines Funkhauses im Landesmediengesetz zu verankern.

Für die Fraktion:

Barth